



Landkreis  
Börde

Fachdienst  
Rechnungsprüfung

## **Bericht**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2015  
der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**

	Seite
<b>1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	
2.1 Vorbemerkungen	3
2.2 Gegenstand der Prüfung	4
2.3 Art und Umfang der Prüfung	4
<b>3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	
<b>3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung</b>	
3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
3.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung	6
<b>3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung</b>	6
<b>3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	
3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
<b>4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	
<b>4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	
4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	8
4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3 Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	11
4.1.4 Jahresabschluss	11
4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
4.1.6 Rechenschaftsbericht	13
4.1.7 Anhang	14
4.1.8 Anlagen	15
<b>4.2 Inventur, Inventar</b>	<b>15</b>
<b>4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)</b>	<b>16</b>
<b>4.4 Maßnahmebezogene Prüfung</b>	<b>16</b>
<b>5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>23</b>
 <b>Anlagen zum Prüfbericht</b>	
1 Vermögensrechnung zum 31.12.2015	
2 Ergebnisrechnung 2015	
3 Jahresabschlussanalyse	
4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 31.12.2015	

## 1. PRÜFUNGSauftrag, PRÜFUNGSdurchführung

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2015 ist in der Anlage zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

### **Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 erfolgte im Zeitraum 21.08.2018 bis 25.09.2018 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wurde die Kämmerin zeitnah informiert.

## 2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### 2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Heinrichsberg und Loitsche mit Ramstedt. Loitsche-Heinrichsberg hat 964 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2016). Bürgermeisterin der Gemeinde ist Frau Roggisch.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im Februar 2018, die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden im August abgeschlossen.

## **2.2 Gegenstand der Prüfung**

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2015 wurde der Rechnungsprüfung im August 2018 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt. Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

## **2.3 Art und Umfang der Prüfung**

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 11.09.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 nebst Anhang. Der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2018.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

### **3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

#### **3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

##### **3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft**

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2015 erfolgte eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 5,6 T€. Die Korrektur erfolgte bei den Grün- und landwirtschaftlichen Flächen sowie Grund und Bode des Infrastrukturvermögens aufgrund fehlerhafter Erfassung zur Eröffnungsbilanz.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresüberschuss von 271,9 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um 261,2 T€ verbessert. Ursächlich für die Ergebnisverbesserungen sind u.a. geringere Aufwendungen (79,4 T€) und Mehrerträge i.H.v. 181,8 T€. Mehrerträge entstanden im Wesentlichen aus Steuern und ähnlichen Abgaben.
- Die Liquidität der Gemeinde war im gesamten Haushaltsjahr 2015 gesichert.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 101,6 T€.
- Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

### **3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung**

Die Verpflichtung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, ergibt sich aus § 118 Abs. 2 KVG LSA. Danach ist dem Jahresabschluss einer Gemeinde -bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang'- ein Rechenschaftsbericht beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

***Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht dargestellt.***

### **3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

### **3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte aus dem Vorjahr wurden im Jahresabschluss 2015 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

#### **3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2015 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, waren gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abzuschreiben bzw. als Aufwand zu buchen (Wahlrecht).

Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg erfolgte bei diesen geringfügigen Vermögensgegenständen die Buchung als Aufwand.

#### Korrektur der Eröffnungsbilanz

Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO bzw. gemäß Schreiben des MI LSA vom 23.06.2017 spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Der Anhang enthält entsprechende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

### **3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

### **3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

## **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2015**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015 wurde vom Gemeinderat am 19.01.2015 beschlossen und am 18.02.2015 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2015 wies für das Jahr 2015 ein Jahresergebnis i.H.v. 10,7 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 05.03.2015 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass

- im Vorbericht zum Haushaltsplan Darstellungen von Entwicklungen oder finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre fehlen. Insbesondere ist bei den in erheblichen Größenordnungen geplanten Baumaßnahmen eine Darstellung der zu erwartenden Folgekosten im Vorbericht aufzunehmen.
- die nach § 6 Nr. 2 GemHVO geforderte Darstellung, insbesondere welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben, nicht Bestandteil des Vorberichtes sind.
- Auf § 11 Abs. 2 KomHVO (wirtschaftlichkeitsvergleiche etc. bei Investitionen oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze) wurde verwiesen.
- bezüglich der Teilpläne das Muster 6 (Teilfinanzpläne) zu verwenden ist,
- interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen angemessen zu verrechnen sind,
- gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beizufügen sind,
- für die veranschlagten Zuschüsse für Investitionen Dritter (Werk- und Kulturscheue, Soziokulturelle Zentrum) die Gemeinde sich ein Prüfungsrecht im Bewilligungsbescheid vorzuhalten hat. Die Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des LK vorzunehmen. Es wurde der Erlass besonderer Zuwendungsrichtlinien empfohlen.
- Die Gewerbesteuererinnahmen sind aufgrund der zum Teil erheblichen Schwankungen sorgsam zu prüfen.
- Auf die Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften wurde verwiesen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 3 vom 31.03.2015 bekannt gegeben.

#### Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushaltssatzung 2015 die folgende Wertgrenze festgelegt:

- Nachtragspflicht besteht, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen festgesetzt, die im bei einzelnen Produktsachkonten 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

*Die Gemeinde hat jedoch **keine** Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen und somit eine Nachtragssatzung zu erlassen ist und ab wann eine Leistung als geringfügig bei bisher nicht veranschlagten Investitionen im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG anzusehen ist.*

#### **4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

*Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 noch nicht in Anspruch genommen wurden. Im Haushaltsplan wurden keine Vermerke zur Zweckbindung bzw. Deckung angebracht. Deckungskreise wurden nicht eingerichtet.*

*Es mussten eine Vielzahl der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gestellt, bearbeitet und genehmigt werden.*

Wie aus dem Haushaltsplan ersichtlich ist, stellt jedes Produkt ein Teilhaushalt dar und somit auch ein Budget. Innerhalb des Budgets sind, sofern der Haushaltsplan nichts anderes festlegt, die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Die Budgetierung wird im Haushalt der Gemeinde nicht angewendet. Hierfür liegen die organisatorischen Voraussetzungen in der Verwaltung noch nicht vor. Es ist derzeit noch nicht gewährleistet, dass nur ein Sachbearbeiter für ein Budget (Produkt) verantwortlich ist.

Lt. Aussagen der Kämmerin wird jedoch ab dem Haushaltsjahr 2016 verstärkt mit Deckungskreisen und entsprechende Zweckbindungsvermerke gearbeitet, die im Haushaltsplan ab 2016 festgelegt wurden.

#### **Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)**

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

In das Haushaltsjahr 2015 wurden keine Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen.

#### **4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Vorjahres wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2015 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.4 Jahresabschluss**

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

***Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut.***

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### **4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **5,0 T€** übersteigt. Als Unerheblich gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

***Die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung wurden nicht generell eingehalten.***

*In einem Fall wurde einer außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 16.157,60 € lediglich von der Bürgermeisterin entschieden (Eilentscheidung). Eine nachträgliche Information des Gemeinderates konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.*

*Der Antrag vom 22.12.2015 auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 18.300,64 € wurde lediglich durch die Bürgermeisterin entschieden (Zuständigkeit Gemeinderat). Auch aus diesem Antrag geht keine Unabweisbarkeit der Maßnahme hervor. Hier wird lediglich angegeben, die die Mehrausgabe zur Sicherung der notwendigen technischen Voraussetzungen für die Durchführung der gemeindlichen Sitzungen und Veranstaltungen verwendet werden soll. Warum diese Auszahlung im Dezember so unabweisbar war und welche Maßnahmen zur Sicherstellung notwendig waren, geht aus dem Antrag nicht hervor.*

**Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.**

In einigen Fällen konnte z.B. die Unabweisbarkeit anhand der Begründung nicht erkannt werden bzw. lag nicht vor. So war auf einigen Anträgen auf Zustimmung einer außerplanmäßigen Ausgabe z.B. als Begründung angegeben „Für diese Maßnahme liegt kein Planansatz vor“, „Durch Neukauf sind die Mittel überschritten“. In einem Fall wurde am 15.12.2015 eine außerplanmäßige Ausgaben für eine neue Musikanlage damit begründet, dass die musikalische Umrahmung für z.B. Seniorenweihnachtsfeier abgesichert werden muss. **Hier waren Gründe für eine Unabweisbarkeit grundsätzlich nicht erkennbar.** Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass vor Auftragsvergabe die Finanzierung gesichert sein muss.

In einem Fall wurde als Grund für die außerplanmäßige Ausgabe bei Baumaßnahmen angegeben, dass die Auftragserteilung im Jahr 2013 erfolgte; die Ausführung war jedoch erst im HJ 2015. In diesem Fall war bekannt, dass die Kosten kommen werden. Insofern war es möglich entweder die Haushaltsermächtigung zu übertragen oder im folgenden Haushaltsjahr die Maßnahme erneut zu veranschlagen.

Es wurde mehrfach festgestellt, dass außerplanmäßige investive Ausgaben beantragt und bewilligt wurden, bei denen aufgrund der Auftragsvergabe bzw. Durchführung im alten Jahr durchaus die Möglichkeit der Übertragung der Haushaltsermächtigung im alten Jahr möglich war.

In einzelnen Fällen wurde auf den Anträgen nicht einmal angegeben wofür die beantragten zusätzlichen Aufwendungen/ Auszahlungen benötigt werden.

Die Deckung der beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen war - soweit im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung feststellbar, generell gegeben.

Hier muss jedoch angemerkt werden, dass u.a. die „Entnahme aus liquiden Mitteln“ als Deckungsquelle angegeben wurden.

Bewilligung vor Auftragsauslösung

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

**Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.**

#### **4.1.6 Rechenschaftsbericht**

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden tabellarisch dargestellt und erläutert. ***Eine Bewertung der Abschlussrechnung fehlt jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht. Auch geht der Rechenschaftsbericht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auf die Entwicklung des Eigenkapitals wird ungenügend eingegangen. (Siehe auch Ausführungen in Pkt. 3.1.2)***

#### **4.1.7 Anhang**

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Der Anhang ist als solcher zu kennzeichnen, um ihn von den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses abzugrenzen. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

***Der Anhang ist nicht als solcher gekennzeichnet.*** Vielmehr legt die Verwaltung einen Bericht mit dem Jahresabschluss vor, der inhaltlich überwiegend zum Teil Rechenschaftsbericht und zum Teil Anhang sein soll. Der v.g. Bericht enthält alle nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss.

*Künftig sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO der Anhang auch Informationen geben soll über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.*

*Auch sind Angaben/ Informationen im Anhang zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens notwendig, da aktuelle Anweisungen (Inventurrichtlinien) nicht vorliegen.*

#### **4.1.8 Anlagen**

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. LSA Nr. 44/2016 bekanntgegeben.

##### **Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten**

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

##### **Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)**

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2015 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

##### **Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen**

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21 und 22) wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

#### **4.2 Inventur, Inventar**

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgte erst im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz).

Für die im Haushaltsjahr 2015 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte die Meldung anhand von Erfassungsbögen (Zu-, Abgang/ Umsetzungen) überwiegend im laufenden Haushaltsjahr. Somit wurde die Aufstellung des Inventars durch permanente Buch- und Beleginventur während des laufenden Haushaltsjahres vorgenommen.

Die Inventarisierung und Erfassung in der Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2015 wurde nachgewiesen.

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

*Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.*

### **4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

*Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2015 noch nicht an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.*

*Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte bisher nicht.*

### **4.4 Maßnahmenbezogene Prüfung**

#### **4.4.1 Vergabe 2015**

Tragende Grundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind der Wettbewerb, der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und eine Transparenz des Vergabeverfahrens. Nach diesen Grundsätzen haben die öffentlichen Auftraggeber den Bieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln.

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sind hierfür Voraussetzung.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgte zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch den FD Rechnungsprüfung vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann eingeschätzt werden, dass es zu keinen nachweislichen Verstößen gegen die Vergabegrundsätze des Landes bezogen auf das Hj. 2015 kam.

Einige der als Verwendungsnachweis geprüften Maßnahmen sind

- Wiederherstellung ländlicher Wegebau „Zum Seegraben“ (Hj. 2015 – 2016)
- Sanierung Schmiedeweg, Gehweg, Beleuchtung (Hj. 2014 – 2016)
- Fahrbahnreparatur Triftstraße (Hj. 2015 – 2017)
- Beseitigung Hochwasserschäden DB Si 8W (Hj. 2014 – 2015)
- Sanierung Heinrichsberger Str. (Hj. 2014 – 2015)
- Sanierung Weg zwischen Brinkweg und Gartenstraße (2014 – 2015)

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

### **Einzelfallprüfung**

Nachstehend eine stichprobenweise Prüfung von Einzelmaßnahmen, die ohne finanzielle Mittel Dritter realisiert wurden.

#### **Neubau Sportzentrum**

**424100.0961200**

Ausgehend von der Tatsache, dass es sich bei dieser Prüfung um die Leistungen zum Jahresabschluss 2015 handelt, wird es jedoch als erforderlich angesehen, die entstandenen Kosten zusammenfassend in diesem Bericht darzustellen. Die Maßnahme erstreckt sich finanziell über die Hj. 2014 – 2018 und wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht fertiggestellt. Das Bauvorhaben endete mit der Zuwegung zum beabsichtigten Objekt sowie der Errichtung des Parkplatzes.

In den Prüfberichten der Folgejahre wird dann lediglich ein entsprechender Verweis auf diesen Prüfbericht gegeben.

Der Neubau eines Sportzentrums im OT Loitsche war bereits im Hj. 2013 mit 50,0 T€ und einer VE über 5,0 Mio€ im Plan ausgewiesen.

Im Hj. 2014 waren 2,5 Mio€ eingestellt, wovon nur 10.934,43 € kassenwirksam verausgabt wurden. Hierbei handelt es sich um die Rechnung eines Landschaftsarchitekten, die Kosten für das Baugrundgutachten und des Vorentwurfs.

Fortführend wurde im Hj. 2015 ein Betrag von 2,2 Mio€ veranschlagt. Das Jahresrechnungsergebnis betrug 62.968,96 € und setzt sich aus Planungs- und Vermessungskosten zusammen, wie nachstehend im Einzelnen geprüft.

Im Folgejahr 2016 wurde ein Betrag von 2,5 Mio€ bereitgestellt, hiervon wurden 319.828,13 € kassenwirksam. Der Betrag resultiert ebenfalls aus Planungskosten sowie die Kosten der Zuwegung und des Parkplatzes.

Von denen im Hj. 2017 geplanten 3,0 Mio€ wurden für Planung, Parkplatz und Zuwegung 697.792,42 € verausgabt. 2018 betragen die veranschlagten Ausgaben nur noch 58,9 T€ und wurden mit 58.778,89 € für die Schlussrechnungen der Planer sowie Baurestleistungen verausgabt.

### Gebäudeplanung

Mit Datum vom 22.05.2013 wurde das Büro T + M beauftragt, das Angebot für einen Vorentwurf zu erstellen. Abzurechnen war nach einem geschätzten Stundenaufwand begrenzt auf max. 5,0 T€ brutto. Die Abrechnung für die Vorleistung erfolgte in gleicher Höhe.

Für die direkte Gebäudeplanung lag mit Datum vom 20.09.13 eine Honorarermittlung i.H.v. brutto rd. 237,0 T€ vor. Diese basierte auf anrechenbaren Kosten von 2.545.648,00 € berechnet mit der Zone IV, Mindestsatz. Dies wurde zur Grundlage der Beschlussfassung zur Auftragsvergabe durch den Gemeinderat herangezogen. Dem entsprechenden Protokoll ist zu entnehmen, dass vorerst nur die Lph. 1 – 4 beauftragt werden.

Der Honorarvertrag wurde am 08.01./14.01.2015 unterzeichnet und enthielt die Festlegungen lt. Beschluss. Dem Vertrag anhängig war eine Honorarermittlung vom 19.11.2016 i.H.v. 94.940,41 € für die Lph. 1 – 4.

Auf der Sitzung des GR am 07.03.2016 erfolgte die Beschlussfassung, auf der Grundlage des bereits geschlossenen Vertrages, die weiterführenden Lph. 5 – 6 zu beauftragen. Wie hoch die zu erwartenden Kosten sind, ging aus dem Beschluss nicht hervor.

Auch aus der Bauakte war nicht ersichtlich, ob speziell für die Lph. 5 – 6 eine erforderliche Honorarermittlung vom Planer vorgelegt wurde.

Die Vertragserweiterung erfolgte formlos am 23.03.2016 unter Bezugnahme auf den bereits geschlossenen Vertrag. **Formlos deshalb, da auch der schriftliche Beauftragung keine Angaben über die Höhe der Beauftragung zu entnehmen waren.**

Abgerechnet wurde wie folgt:

Reg. vom 26.06.2016	99.687,43 €	Abrechnung der Lph. 1 – 4
Reg. vom 12.01.2017	46.151,58 €	Abrechnung der Lph. 5 (anteilig)
SR vom 23.02.2018	40.266,74 €	Abrechnung der Lph. 5 – 6 (anteilig)

Die Kosten der Gebäudeplanung beliefen sich insgesamt bis zur Lph. 6 auf 186.105,75 €.

#### Technische Ausrüstungen - Tragwerksplanung

Auf der GR-Sitzung am 16.03.2015 wurde der Beschluss zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen für Technische Ausrüstungen und die Tragwerksplanung gefasst.

#### Technische Ausrüstungen

Der Ingenieurvertrag für die Technische Ausrüstung wurde mit dem Büro B. am 14.04./17.04.2015 geschlossen. Die technischen Ausrüstungen umfassen die Fachgebiete Gas-Wasser-Abwasser, Wärmeversorgung, Raumluftechnik und Elektroanlagen.

Mit Datum vom 24.02.2015 lag ein Honorarangebot des Ing.-büros i.H.v. 156.525,92 € vor. Dies bildete auch die Grundlage der Beschlussfassung und des geschlossenen Vertragsinhaltes.

Lt. Vertrag waren die Lph. 1 – 8 mit teilweise reduzierten Prozentsätzen zu erbringen. Die Leistung wurde eingestuft in die Zone II, Mindestsatz mit einer NK-Pauschale von 6 %.

Abgerechnet wurde wie folgt:

1. TR vom 11.09.2015	i.H.v.	35.007,93 €
2. TR vom 22.02.2016	i.H.v.	17.707,65 €
3. TR vom 23.09.2016	i.H.v.	16.574,71 €
4. TR vom 10.11.2016	i.H.v.	11.376,01 €
5. TR vom 27.07.2017	i.H.v.	11.376,02 €
Teil-SR vom 13.06.2017	i.H.v.	25.854,58 €

Insgesamt wurde ein Betrag von 117.896,90 € hierfür kassenwirksam. Abgerechnet wurde einschließlich der Lph. 6 – der Vorbereitung der Vergabe. Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

#### Tragwerksplanung

Mit dem Büro ART wurde am 12.02./16.04.15 ein Ingenieurvertrag über die Erbringung der erforderlichen Tragwerksplanung und das Leistungsbild der Bauphysik geschlossen. Vereinbart wurden für die Tragwerksplanung die Lph. 1 sowie 3 – 6 gemäß den prozentualen Festlegungen der HOAI Fassung 2013.

Der Honorarberechnung wurden anrechenbare Kosten i.H.v. 991.399,16 € zugrunde gelegt. Abrechnungsgrundlage war die Zone III, Mindestsatz und eine NK-Pauschale von 4 %.

Für die Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung) waren die Lph. 1 – 7 mit 100 % zu erbringen. Auch hier galt die Zone III, Mindestsatz als vereinbart. Anstelle der vereinbarten 4 % Nebenkosten wurde bei der Bauphysik im Rahmen der Ermittlung der

vorläufigen Honorarkosten 5 % zugrunde gelegt. Die Honorarkostenermittlung war Anlage des Vertrages und wies für beide Fachgebiete ein Honorar i.H.v. 91.623,13 € aus.

Nachstehende Rechnungen wurden kassenwirksam:

1. AR vom 19.08.2015 i.H.v. 9.934,25 €

Abgerechnet wurden die Lph. 1 und 3 der Tragwerksplanung.

2. AR vom 05.10.2015 i.H.v. 11.561,85 €

Abgerechnet wurde die Lph. 1 – 4 der Bauphysik mit den zu hoch angesetzten 5 % als NK-Pauschale.

3. AR vom 28.01.2016 i.H.v. 30.328,39 €

Abgerechnet wurden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungsphasen beider Fachgebiete. Im Rahmen der Rechnungsprüfung durch das Fachamt wurde der zu hoch zugrunde gelegte Prozentsatz der NK festgestellt und entsprechend korrigiert. Da es sich um kumulative Abrechnungen handelt, entstand kein finanzieller Schaden.

Teil-SR vom 13.09.2017 i.H.v. 18.922,38 €

Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

#### Vermessung

Die Schriftliche Beauftragung erfolgte i.H.v. 1.269,09 € auf dem Angebotsschreiben durch die Bürgermeisterin. Abrechnung wurde in gleicher Höhe ohne Feststellungen.

#### Brandschutzkonzept

Nach zustimmender Beschlussfassung durch den GR wurde der Auftrag i.H.v. 7.153,39 € schriftlich erteilt.

Die 1. Rechnung vom 28.10.2015 i.H.v. 3.373,65 € beinhaltet die Abrechnung der ersten Leistungsstufe, das Brandschutzkonzept entsprechend Angebot von 04.03.2015.

Weitere Leistungen wurden auch in den Hj. 2016 und 2017 nicht abgerechnet.

#### Baumaßnahme Zuwegung und Parkplatz

Für die Errichtung einer Zuwegung und die Parkplatzgestaltung erfolgte die Angebotseinholung im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung. Des Weiteren gehörte das Ausheben einer Baugrube zum Leistungsumfang.

Von 7 interessierten Unternehmen gaben 3 Firmen ein wertbares Angebot ab. Der Vergabeempfehlung des Planers folgend ging der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter mit einer geprüften Angebotsendsumme von 898.450,00 €. Nach zustimmender Beschlussfassung durch den Gemeinderat wurde am 11.08.2016 der schriftliche Auftrag in v.g. Höhe erteilt. Die lt. VOB geforderten Vermerke waren gefertigt.

Abgerechnet wurden die Abschläge 1. – 4. i.H.v. 610.685,03 € ohne Beanstandungen.

Am 20.09.2017 wurde die ausführende Firma schriftlich über die Auflösung des bestehenden Bauvertrages in Kenntnis gesetzt. Ursächlich hierfür waren die finanzielle Lage der Gemeinde und die Tatsache, dass die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist. Die Firma wurde aufgefordert, die erbrachten Leistungen einschließlich eventueller Verluste gegenüber der Gemeinde abzurechnen.

Die erfolgte mit Schreiben vom 09.10.2017 durch den AN in Form einer Schlussrechnungslegung. Dargelegt wurde der derzeitige Bautenstand, des Weiteren wurden die Kosten für eine Havariebeseitigung nach Starkregen i.H.v. 1.785,00 € und die Kosten für entgangenen Gewinn i.H.v. 5 % der Restauftragssumme i.H.v. 8.586,84 € in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag von 10.371,79 € wurde durch die Gemeinde beglichen.

Für die Abnahme der Oberfläche lag ein Protokoll vom 08.12.2016 mängelfrei vor.

### **Sanierung Bahnhofstraße**

**541100.522100**

Zur Finanzierung des 1. BA standen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens 60,0 T€ zur Verfügung. Aufgrund der erhöhten Kosten beschloss der GR eine üpl. Ausgabe i.H.v. 53,0 T€. Die Deckung erfolgte aus den Konten Hochwasserschutz und Straßenbeleuchtung.

Die Sanierung umfasste die Fahrbahn und den Gehweg. Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung und einer Beteiligung von 4 Unternehmen, von denen termingerecht 3 Firmen ein Angebot abgaben.

Der Zuschlag ging an den wirtschaftlichen Bieter mit einer Angebotsendsumme von 38.272,42 €. Gleichlautend auch der schriftliche Auftrag vom 30.04.2015.

Ein Vergabevermerk **fehlte** in den Unterlagen.

Gemäß einer Festlegung des Gemeinderates resultierend aus einer Ortsbesichtigung sollten Veränderungen bzw. Zusatzleistungen erbracht werden. Hierbei handelte es sich um die angrenzenden Asphaltflächen, die bereits Beschädigungen aufwiesen. Diese sollten mit abgefräst und mit einer neuen Asphaltdecke saniert werden. Hierzu wurde die zu diesem Zeitpunkt bereits beauftragte Firma aufgefordert ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.

Der Nachtrag belief sich auf 17.837,90 €. Nach Prüfung und Wertung durch den beauftragten Planers bestätigte dieser die Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Preise. Wie die entsprechende Beauftragung vorgenommen wurde, in Form eines Auftragschreibens oder einer Nachtragsvereinbarung, ging aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

Abgerechnet wurde mit einem Abschlag und einer Teil-SR eine Gesamtsumme von 59.717,96 €.

Die zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise waren der Teil-SR in Form von Massenermittlungen und Aufmaßen beigelegt. Im Ergebnis der Stichprobenprüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Die Abnahme fand am 02.07.2015 statt. Festgestellte Mängel wurden schriftlich dokumentiert und waren termingerecht zu beseitigen.

#### **Straßenbeleuchtung 5731000.096200**

Für Unterhaltungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung der Stendaler Straße und der Magdeburger Straße (teilweise) wurden finanzielle Mittel i.H.v. 40,0 T€ eingeplant. Resultierend aus einer beantragten und genehmigten üpl. Ausgabe (24.09.2015) erhöhte sich der Betrag um 5,0 T€. Die Ausgaben in 2015 beliefen sich auf 44.111,42 €. Im Hj. 2016 stand für derartige Maßnahmen ein Betrag von 60,0 T€ zur Verfügung.

Die Angebotseinholung für die Beleuchtung der Stendaler und Magdeburger Straße erfolgte im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung bei einer Beteiligung von 3 Unternehmen. Als wirtschaftlichster Bieter ging die Fa. T. aus der Wertung hervor. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 33.608,48 €.

Nach zustimmender Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgte am 28.08.2015 die schriftliche Beauftragung in vorgenannter Höhe. Der erforderliche Vergabevermerk wurde gefertigt.

Abgerechnet wurde wie folgt:

1. TR vom 24.09.2015	30.381,89 €	bezahlt 2015
2. TR vom 30.10.2015	1.677,59 €	bezahlt 2015
SR vom 17.02.2016	1.549,00 €	bezahlt 2016

Die Maßnahme schloss mit Ausgaben i.H.v. 33.608,48 €. Die Prüfung der Rechnungen ergab keine Feststellungen. Die Abnahme fand am 28.10.2015 mängelfrei statt.

Die verbleibenden rd. 10,5 T€ (Plan-Ist) wurden für die Auswechslung einzelner Leuchten in der Umfassungsstraße und im Schmiedeweg verausgabt. Da es sich hier um Arbeiten von geringer finanzieller Bedeutung handelt, erfolgte keine Einzelfallprüfung.

#### **4.4.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte**

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 35120000 gebucht. Der Bestand per 01.01.2015 betrug 8.115,51 € und wurde bis zum 31.12.2015 in Abgang gebracht. Somit entfiel eine weitergehende Prüfung.

#### **4.4.3 Zusammenfassung Technische Prüfung**

Die zur Prüfung vorgelegten Bau- und Kassenunterlagen waren in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, überwiegend nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

### **5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zum 31. Dezember 2015 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss

überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2015.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

**Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2015 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg.**

Haldensleben, den 05.11.2018

Geprüft am : 05.11.18  
FD Rechnungsprüfung  
des Landkreises Börde  
Prüfer/in: [Signature]

[Signature]  
Gallert  
Fachdienstleiterin

[Signature]  
Mages  
Prüferin

gez. Oelze  
Technische Prüferin

# JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2015

Anlage 1

## Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

### AKTIVA

### PASSIVA

	Euro	31.12.2015 Euro	Vorjahr T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.105.388,00	940,6
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	512.430,52		498,9
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	3.087.474,76		3.200,4
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	2.843.079,33		2.837,7
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	129.481,00		133,2
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		0,0
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	84.949,00		103,0
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.429,00		145,1
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.893.328,87		403,0
		8.711.175,48	7.321,3
III. Finanzanlagevermögen			
1. Rechte an Sondervermögen			0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden			0,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	60.274,86		60,3
5. Ausleihungen	224.320,08		351,5
		284.594,94	411,8
<b>B. II. Umlaufvermögen</b>			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	93.000,00		107,7
1. öffentlichrechtliche Forderungen	37.572,62		1.042,20
2. privatrechtliche Forderungen	1.003,25		20,9
3. sonstige Vermögensgegenstände	27,00		0,1
		131.602,87	1.170,9
III. Kreditinstituten und Schecks		10.067.840,76	9.725,4
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		435,77	0,3
		<u>20.301.037,82</u>	<u>19.570,3</u>

	Euro	31.12.2015 Euro	Vorjahr T€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz		9.101.553,67	9.095,9
II. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.		696.226,47	338,8
II. Jahresergebnis		271.867,39	357,4
		10.069.647,53	9.792,1
<b>B. Sonderposten</b>			
I. Sonderposten aus Zuweisungen		1.010.486,00	661,1
II. Sonderposten aus Beiträgen		482.017,00	280,2
III. Sonderposten aus Anzahlungen		350.000,00	700,0
III. Sonstige Sonderposten		0,00	0,0
		1.842.503,00	1.641,3
<b>C. Rückstellungen</b>			
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten		0,00	0,0
II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien		0,00	0,0
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen		0,00	0,0
IV. Rückstellung Altersteilzeit		0,00	0,0
V. Rückstellung im Rahmen FAG		7.832.337,00	7.469,7
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		0,00	0,0
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen		7.500,00	9,0
		7.839.837,00	7.478,7
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		473.709,14	575,3
II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sichergh. der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,0
II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften		0,00	0,0
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		12.789,52	13,8
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	
IV. Sonstige Verbindlichkeiten		61.263,74	68,4
		547.762,40	657,5
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.287,89	0,7
		<u>20.301.037,82</u>	<u>19.570,3</u>

# JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2015

## Gemeinde Loiftsche-Heinrichsberg

Anlage 1

AKTIVA		31.12.2015		Vorjahr	PASSIVA	
		Euro	Euro	T€	Euro	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1.105.388,00	940,6	9.101.553,67	9.095,9
II. Sachanlagen					696.226,47	338,8
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte		512.430,52		498,9		
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte		3.087.474,76		3.200,4		
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens		2.843.079,33		2.837,7		
4. Bauten auf fremden Grund und Boden		129.481,00		133,2		
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		3,00		0,0		
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen		84.949,00		103,0		
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		160.429,00		145,1		
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.893.328,87		403,0		
		<u>8.711.175,48</u>		<u>7.321,3</u>		
III. Finanzanlagevermögen						
1. Rechte an Sondervermögen				0,0		
2. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,0		
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden				0,0		
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen		60.274,86		60,3		
5. Ausleihungen		224.320,08		351,5		
		<u>284.594,94</u>		<u>411,8</u>		
<b>B. II. Umlaufvermögen</b>						
1. Vorräte / Erdst in Entwicklung		93.000,00		107,7		
1. öffentlichrechtliche Forderungen		37.572,62		1.042,20		
2. privatrechtliche Forderungen		1.003,25		20,9		
3. sonstige Vermögensgegenstände		27,00		0,1		
		<u>131.602,87</u>		<u>1.170,9</u>		
III. Kreditinstituten und Schecks		10.067.840,76		9.725,4		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
		435,77		0,3		
		<u>20.301.037,82</u>		<u>19.570,3</u>		
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz		9.101.553,67			9.101.553,67	9.095,9
II. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.		696.226,47			696.226,47	338,8
II. Jahresergebnis		271.867,39			271.867,39	357,4
		<u>10.069.647,53</u>			<u>10.069.647,53</u>	<u>9.792,1</u>
<b>B. Sonderposten</b>						
I. Sonderposten aus Zuweisungen		1.010.486,00			1.010.486,00	661,1
II. Sonderposten aus Beiträgen		482.017,00			482.017,00	280,2
III. Sonderposten aus Anzahlungen		350.000,00			350.000,00	700,0
III. Sonstige Sonderposten		0,00			0,00	0,0
		<u>1.842.503,00</u>			<u>1.842.503,00</u>	<u>1.641,3</u>
<b>C. Rückstellungen</b>						
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten		0,00			0,00	0,0
II. Rückstellung Rekrutierung und Nachsorge Deponien		0,00			0,00	0,0
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen		0,00			0,00	0,0
IV. Rückstellung Altersteilzeit		0,00			0,00	0,0
V. Rückstellung im Rahmen FAG		7.832.337,00			7.832.337,00	7.469,7
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		0,00			0,00	0,0
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen		7.500,00			7.500,00	9,0
		<u>7.839.837,00</u>			<u>7.839.837,00</u>	<u>7.478,7</u>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>						
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		473.709,14			473.709,14	575,3
II. Verbindl. aus Kreditaufn. z. Sicherh. der Zahlungsfähigkeit		0,00			0,00	0,0
II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften		0,00			0,00	0,0
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		12.789,52			12.789,52	13,8
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00			0,00	0,0
IV. Sonstige Verbindlichkeiten		61.263,74			61.263,74	68,4
		<u>547.762,40</u>			<u>547.762,40</u>	<u>657,5</u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
		1.287,89			1.287,89	0,7
		<u>20.301.037,82</u>			<u>20.301.037,82</u>	<u>19.570,3</u>

## Ergebnisrechnung 2015 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

	fortgeschr. HA 2015	Ergebnis 31.12.2015	Plan/ Ist- Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	5.184.900,00 €	5.790.067,58 €	605.167,58 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	364.000,00 €	25.080,60 €	-338.919,40 €
Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.300,00 €	8.382,66 €	-917,34 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	62.900,00 €	81.831,21 €	18.931,21 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen			0,00 €
sonstige ordentliche Erträge	172.800,00 €	122.432,19 €	-50.367,81 €
Bestandsveränderungen			0,00 €
Finanzerträge	117.600,00 €	65.487,73 €	-52.112,27 €
<b>aktivierte Eigenleistungen</b>			
<b>Summe Ordentliche Erträge</b>	<b>5.911.500,00 €</b>	<b>6.093.281,97 €</b>	<b>181.781,97 €</b>
Personalaufwendungen	207.600,00 €	164.532,88 €	-43.067,12 €
Vorsorgeaufwendungen			0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	775.800,00 €	369.062,96 €	-406.737,04 €
Transferaufwendungen, Umlagen	4.430.900,00 €	4.826.518,00 €	395.618,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.000,00 €	78.751,80 €	13.751,80 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12.900,00 €	13.736,69 €	836,69 €
bilanzielle Abschreibungen	408.600,00 €	368.812,25 €	-39.787,75 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>5.900.800,00 €</b>	<b>5.821.414,58 €</b>	<b>-79.385,42 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>10.700,00 €</b>	<b>271.867,39 €</b>	<b>261.167,39 €</b>
außerordentliche Erträge		0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>10.700,00 €</b>	<b>271.867,39 €</b>	

## ANLAGE ZUM PRÜFBERICHT

### 1 Jahresabschlussanalyse

#### 1.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital).

##### Anlagedeckungsgrad

Der Deckungsgrad I (1. Grades) gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen. Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben.

Der Anlagedeckungsgrad I liegt zum 31.12.2015 bei 117,9 % (Vorjahr 131,8 %)

Der Anlagedeckungsgrad II liegt zum 31.12.2015 bei 160,6 % (Vorjahr 180,0 %)

Die Gemeinde verfügte zum 31.12.2015 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 59,1 % (Vorjahr 66,9 %) als sehr gut zu bezeichnen.

Die Fremdkapitalquote (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2015 eine Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten von 1,6 % (Vorjahr 2,4 %) aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

Bezugnehmend auf das gesamte Fremdkapital verringerte sich der Verschuldungsgrad gegenüber dem Vorjahr von 41,6 % auf 41,0 %.

#### 1.2 Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2015 reichten die ordentlichen Erträge aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 271,9 T€ (Vorjahr 357,4 T€) erwirtschaftet. Somit verringerte sich der Jahresüberschuss zum 31.12.2015 um 85,5 T€.

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Ordentliche Erträge	6.093.281,97 €	5.653.590,83 €
Ordentliche Aufwendungen	5.821.414,58 €	5.296.212,51 €
Ordentliches Ergebnis	271.867,39 €	357.378,32 €

Im ordentlichen Ergebnis wird die Leistungsfähigkeit einer Kommune sichtbar. Das positive Ergebnis zeigt auf, dass alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt sind und damit auch implizit die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, d.h. die planmäßigen Abschreibungen, erwirtschaftet werden.

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (95 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

	<b>Stand</b>		<b>Stand</b>	
	<b>31.12.2015</b>	<b>Anteil</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>Anteil</b>
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>5.790.067,58 €</b>		<b>5.071.830,60 €</b>	
Grundsteuer A	24.164,62 €	0,4 %	23.653,25 €	0,5 %
Grundsteuer B	59.651,48 €	1,0 %	58.508,93 €	1,2 %
Gewerbesteuer	5.238.533,98 €	90,5 %	4.617.841,16 €	91,0 %
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	312.460,05 €	5,4 %	264.174,19 €	5,2 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	152.621,10 €	2,6 %	104.855,07 €	2,1 %
Hundesteuer	2.636,35 €	0,0 %	2.798,00 €	0,1 %

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 718,2 T€. Diese Erhöhung war im Wesentlichen auf höhere Erträge aus der Gewerbesteuer (620,7 T€) zurückzuführen.

#### Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2015 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

#### **Zuwendungs-Ertrags-Quote**

Die Gemeinde finanziert sich nur zu 0,4 % (Vorjahr 1,4%) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

**Personal-Aufwands-Quote**

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 2,8 % (Vorjahr 2,6 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar.

**Sach-Aufwands-Quote**

Für Sach- und Dienstleistungen werden 6,3 % (Vorjahr 6,0 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

Der Anstieg bei den Sach- und Dienstleistungen zum 31.12.2015 um 50,8 T€ begründet sich im Wesentlichen in dem Anstieg der Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens (+63,9 T€).

**Transferaufwands-Quote**

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 82,9 % (Vorjahr 84,3 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2015	ANTEIL an		HJ 2014	ANTEIL an	
		Transf.A	ordentl.Aufw		Transf.A	ordentl.Aufw
Zuweisungen lfd. Zwecke	271.553,03 €	5,6 %	4,7 %	396.278,06 €	8,9 %	7,5 %
Gewerbesteuerumlage	594.408,97 €	12,3 %	10,2 %	199.114,36 €	4,5 %	3,8 %
Allg. Uml. an Land/ Nachz aus Soli	521.970,00 €	10,8 %	9,0 %	626.211,00 €	14,0 %	11,8 %
Kreisumlage	1.846.208,00 €	38,3 %	31,7 %	2.074.009,00 €	46,5 %	39,2 %
VbG Umlage	1.229.700,42 €	25,5 %	21,1 %	1.223.603,00 €	27,4 %	23,1 %
Finanzkraftumlage		0,0 %	0,0 %	- €	0,0 %	0,0 %
Zuf. / Verrechn FAG Rückst	362.677,58 €	7,5 %	6,2 %	54.819,00 €	-1,2 %	-1,0 %
	<b>4.826.518,00 €</b>	<b>100,0 %</b>	<b>82,9 %</b>	<b>4.464.396,42 €</b>	<b>100,0 %</b>	<b>84,3 %</b>

Die Transferaufwendungen gesamt erhöhten sich zum Vorjahr um 362,1 T€. Die wesentlichsten Abweichungen zum Vorjahr ergeben sich bei den Aufwendungen aus der Gewerbesteuerumlage (+395,3 T€).

**1.3 Finanzlage**

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip),

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2015	Jahres- abschluss 31.12.2015	Plan/Ist Vergleich 2015
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.771.200,00 €	6.027.707,75 €	256.507,75 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.492.200,00 €	5.054.388,97 €	-437.811,03 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>279.000,00 €</b>	<b>973.318,78 €</b>	<b>694.318,78 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.889.900,00 €	1.327.745,76 €	-562.154,24 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.806.500,00 €	1.969.154,39 €	-3.837.345,61 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.916.600,00 €</b>	<b>-641.408,63 €</b>	<b>3.275.191,37 €</b>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	279.000,00 €	973.318,78 €	694.318,78 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 3.916.600,00 €	- 641.408,63 €	3.275.191,37 €
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>- 3.637.600,00 €</b>	<b>331.910,15 €</b>	<b>3.969.510,15 €</b>

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhte sich zum 31.12.2015 gegenüber dem Vorjahr um 473,6 T€. Er beträgt zum 31.12.2015 insgesamt 973,3 T€. Somit werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können.

Der Liquiditätsüberschuss aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die eigenen kommunalen Mittel, die im betreffenden Haushaltsjahr für die gesamten Investitionen erwirtschaftet wurden und gibt damit die maximal mögliche eigenfinanzierte Investitionsfähigkeit bezogen auf das Haushaltsjahr an. Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den Reinvestitionen entsprechen.

Die Höhe der Abschreibungen im Haushaltsjahr 2015 betrug 368,8 T€ (Vj. 250,4 T€). Es wird zwar ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. 331,9 T€ (Vj. Finanzmittelfehlbetrag i.H.v. 1,8 Mio€) erwirtschaftet. Dieser deckt jedoch die Abschreibungen nicht vollständig.

	fortge- schriebener HA 2015	Jahres- abschluss 31.12.2015	Plan/Ist Vergleich 2015
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	70.400,00 €	127.205,02 €	56.805,02 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	101.700,00 €	101.590,15 €	-109,85 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-31.300,00 €</b>	<b>25.614,87 €</b>	<b>56.914,87 €</b>
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.637.600,00 €	331.910,15 €	3.969.510,15 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 31.300,00 €	25.614,87 €	56.914,87 €
<b>Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred</b>	<b>-3.668.900,00 €</b>	<b>357.525,02 €</b>	<b>4.026.425,02 €</b>

Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine Sondertilgung bei den Ausleihungen. Umschuldungen waren nicht vorzunehmen. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich zusammen aus:

	Einzahlung HJ 2015	Tilgung HJ 2015	Saldo 31.12.2015
Kredite für Investitionen lfd. HHJ	- €	101.590,15 €	- 101.590,15 €
<i>davon: Umschuldung:</i>		- €	
<i>ordentliche Tilgung</i>		101.590,15 €	
Rückflüsse von Ausleihungen an Gemeinde	127.205,02 €		127.205,02 €
<i>davon: ordentliche</i>	70.305,02 €		
<i>außerordentliche Rückflüsse</i>	56.900,00 €	101.590,15 €	
	<b>127.205,02 €</b>	<b>101.590,15 €</b>	<b>25.614,87 €</b>

Fremde Finanzmittel

	fortge- schriebener HA 2015	Jahres- abschluss 31.12.2015	Plan/Ist Vergleich 2015
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	6.142,14 €	6.142,14 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	21.232,35 €	21.232,35 €
<b>Saldo fremder Finanzmittel</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-15.090,21 €</b>	<b>-15.090,21 €</b>
<b>SALDO DER FINANZRECHNUNG</b>	<b>-3.668.900,00 €</b>	<b>342.434,81 €</b>	<b>4.011.334,81 €</b>
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	9.725.406,00 €	9.725.405,95 €	-0,05 €
<b>Bestand an Finanzmitteln am 31.12.</b>	<b>6.056.506,00 €</b>	<b>10.067.840,76 €</b>	<b>4.011.334,76 €</b>
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug	6.056.506,00 €	10.067.840,76 €	4.011.334,76 €
Differenz	0,00 €	0,00 €	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge als nicht geklärten Zahlungen gebucht.

Die Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2015 aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln erhöhte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 126,2 T€ (gegenüber dem Stichtag Eröffnungsbilanz Verringerung des Finanzmittelbestandes um 2,2 Mio€).

## Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2015

### AKTIVSEITE

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Anlagevermögen</b>	<b>8.673.710,91 €</b>	<b>10.101.158,42 €</b>
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	940.600,34 €	1.105.388,00 €
Sachanlagevermögen	7.321.299,49 €	8.711.175,48 €
Finanzanlagevermögen	411.811,08 €	284.594,94 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 49,8 % des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 86,2 % aus dem Sachanlagevermögen, zu 10,9 % aus dem Immateriellen Vermögen und zu 2,8 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

### Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
	940.600,34 €	1.105.388,00 €
Lizenzen	0,00 €	0,00 €
Softwareprogramme	0,00 €	0,00 €
geleistete Zuwendungen für Inv. Dritter	940.600,34 €	1.105.388,00 €

Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO sind Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, soweit für die Gemeinde eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Die Gemeinde hat für die Maßnahme: Errichtung Werk- und Kulturscheune Loitsche der Kirchengemeinde Loitsche eine nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Als Gegenleistung steht der Gemeinde das vertraglich zugesicherte Nutzungsrecht über mindestens 12 Jahre zu.

Die Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen.

Imm VG auf Anzahlung	940.600,34 €
Zuwendungen im HJ 2015	229.810,59 €
Zuwendungen für Werk- und Kulturscheune gesamt:	1.170.410,93 €
Abschreibung ab 01.05.2015 bis 31.12.2015	65.022,93 €
<b>Bestand immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.105.388,00 €</b>

Für diesen Zuwendungszweck hat die Gemeinde mit Zuwendungsbescheid vom 11.10.2013 auch investive Zuwendungen vom Land i.H.v. 350 T€ erhalten.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Sachanlagevermögen</b>	7.321.299,49 €	8.711.175,48 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2015		
	in % der Anschaffungswerte		noch nicht aufgelöste Sonderposten
11.239,7 T€	8.711,2 T€	77,5 %	1.842,5 T€

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens erhöhten sich zum 31.12.2015 gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mio € (Zugänge im Sachanlagevermögen abzgl. Abgänge aus ordentlichen Abschreibungen).

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2015 zu 22,5 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 3,4 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 4.4 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	498.937,96 €	512.430,52 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

	31.12.2014 AK/HK	Zugänge	Ab-gänge (-)	Um- buchungen	31.12.2015 AK/HK
Grünflächen	36.368,00 €	6.896,78 €	0,00 €	0,00 €	43.264,78 €
Ackerland	237.741,51 €	13.312,66 €	6.716,88 €	0,00 €	244.337,29 €
Wald und Forsten	6.060,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.060,75 €
Sonderflächen	5.674,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.674,40 €
sonst. unbebaute Grdst.	213.093,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	213.093,30 €
<b>unbebaute Grdst.</b>	<b>498.937,96 €</b>	<b>20.209,44 €</b>	<b>6.716,88 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>512.430,52 €</b>

Grünflächen

Der Zugang begründet sich in der Korrektur der EöB 4.324,00 €  
 und Zahlung an den WWAZ (einmaliger Herstellungsbeitrag) 2.572,78 €.

Die Korrektur war notwendig, weil zwei Grundstücke zur Eröffnungsbilanz (EöB) nicht berücksichtigt wurden. Der Herstellungsbeitrag wurde dem betreffenden Grundstück zugeordnet.

Landwirtschaftliche Flächen

Die Zugänge bei den landwirtschaftlichen Flächen resultieren aus der Korrektur zur EöB. Eine im Jahr 2015 verkaufte landwirtschaftliche Fläche „Neue Wiese“ war zur EöB nicht erfasst worden (6.716,88 €). Die weiteren Zugänge (6.595,78 €) begründen sich mit dem Kauf von Flächen.

**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	3.200.433,94 €	3.087.474,76 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2015 wie folgt:

	RBW 31.12.2014	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2015	RBW 31.12.2015	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst. Gebäude u. Aufbauten auf beb. Grdst.	378.100,94 €	13.584,82 €	- €	391.685,76 €	100,0 %
Grundstücksgleiche Rechte	2.822.333,00 €	7.310,75 €	133.854,75 €	2.695.789,00 €	77,5 %
	- €	- €	- €	- €	
<b>Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte</b>	<b>3.200.433,94 €</b>	<b>20.895,57 €</b>	<b>133.854,75 €</b>	<b>3.087.474,76 €</b>	

Die Zugänge beim Grund und Boden bebauter Grundstücke begründet sich in der Zuordnung des gezahlten Herstellungsbeitrages an den WWAZ zum entsprechenden Flurstück.

Die Veränderungen im Bestandskonto 0321 begründen sich wie folgt:

	Zugänge	Abgänge	Bestand
JAB 2014 (Vortrag)			2.822.333,00 €
Afa		133.854,75 €	133.854,75 €
Aktivierung AIB FFW 09610	949,52 €		949,52 €
Aktivierung AIB Eigener Wohnungsbau 09617	2.680,20 €		2.680,20 €
Aktivierung AIB MZG OT Ramstedt 09618	3.681,03 €		3.681,03 €
	7.310,75 €	133.854,75 €	2.695.789,00 €

Fertiggestellte und somit aktivierungsfähige Baumaßnahmen waren u.a. Nachaktivierungen (Restzahlungen) für den Bau am Wohnblock der Gemeinde sowie Bau des Wintergartens am Bürgerhaus Ramstedt (Schlussrechnungen).

Soweit Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahmen getroffen wurden, sind diese in Punkt 4.4 – Maßnahmebezogene Prüfung enthalten.

<b>Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)</b>		<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
durchschn.			
Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	2.695.789,00 €	2.822.333,00 €
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	133.854,75 €	96.172,52 €
		<b>20 Jahre</b>	<b>29 Jahre</b>
Anlageabnutzungs- grad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	781.482,82 €	647.628,07 €
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	3.477.271,82 €	3.469.961,07 €
		<b>22,5 %</b>	<b>18,7 %</b>

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2015 noch 77,5 %; das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten erst zu 22,5 % abgeschrieben sind.

**Infrastrukturvermögen**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Infrastrukturvermögen</b>	2.837.680,52 €	2.843.079,33 €

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2015 wie folgt:

	RBW 31.12.2014	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2015	RBW 31.12.2015	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	387.463,52 €	-2.806,19 €	0,00 €	384.657,33 €	13,5 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	2.450.217,00 €	126.245,57 €	118.040,57 €	2.458.422,00 €	86,5 %
<b>Infrastrukturverm</b>	<b>2.837.680,52 €</b>	<b>126.245,57 €</b>	<b>118.040,57 €</b>	<b>2.843.079,33 €</b>	

Veränderungen bei den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens begründen sich wie folgt:

	31.12.2014 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	Um- buchungen	31.12.2015 AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	387.463,52 €	2.593,81 €	5.400,00 €	- €	384.657,33 €
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	3.576.458,93 €	78.976,00 €	- €	47.269,57 €	3.702.704,50 €
<b>Infrastrukturverm</b>	<b>3.963.922,45 €</b>	<b>81.569,81 €</b>	<b>5.400,00 €</b>	<b>47.269,57 €</b>	<b>4.087.361,83 €</b>

Die Abgänge bei Grund und Boden des Infrastrukturvermögens erfolgten lt. Anhang aufgrund der Aktivierung von Flurstücken Glindenberger Straße zum 01.01.2013, die jedoch erst im Jahr 2015 erworben wurden. Hier erfolgte eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz. Die Korrekturbuchungen erfolgten nicht direkt gegen das Eigenkapital. Da eine Abgangsbuchung in der Anlagenbuchhaltung nur über außerordentliche Abschreibungen ausgeführt werden kann, wurde über das Kto. 5471 – Wertminderung Sachanlagen an Eigenkapital (ergebnisneutral) korrigiert.

Die Zugänge in Gesamthöhe von 126.245,57 € betreffen u.a. Vermögenszugänge durch Nachaktivierungen für folgende Maßnahmen: Umfassungsstraße, Parkstraße, Triftstraße, Kirchstraße sowie Aktivierungen der Baumaßnahmen in der Stendaler Straße und Burgstraße.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 28,1 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2015 noch 66,4 %. Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 33,6 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

### **Bauten auf fremden Grund und Boden**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>Bauten auf fremden Grund und Boden</b>	133.234,00 €	129.481,00 €

Der Restbuchwert bei den Bauten auf fremden Grund und Boden veränderte sich um die planmäßigen Abschreibungen i.H.v. 3.753 €.

### **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>Kunst und Kulturdenkmäler</b>	3,00 €	3,00 €
Übrige Denkmäler	3,00 €	3,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

### **Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen</b>	102.975,00 €	84.949,00 €
Fahrzeuge	93.794,00 €	76.822,00 €
Maschinen	8.234,00 €	8.126,00 €
Technische Anlagen	947,00 €	1,00 €

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2015 wie folgt:

	<b>RBW 31.12.2014</b>	<b>Zu-/ Abgänge AK</b>	<b>Zu-/Abgänge Afa 2015</b>	<b>RBW 31.12.2015</b>	<b>RBW Anteil an AK/HK</b>
Fahrzeuge	93.794,00 €		16.972,00 €	76.822,00 €	90,4 %
Maschinen	8.234,00 €	2.519,10 €	2.627,10 €	8.126,00 €	9,6 %
Technische Anlagen	947,00 €	0,00 €	946,00 €	1,00 €	0,0 %
	<b>102.975,00 €</b>	<b>2.519,10 €</b>	<b>20.545,10 €</b>	<b>84.949,00 €</b>	

Der Zugang bei den Maschinen begründet sich in der Anschaffung eines Rasentraktor Wolf Expert für den Betriebshof OT Loitsche (ND 8 Jahre).

*Der im Haushaltsjahr 2012 angeschaffte Rasentraktor Wolf Expert wurde mit einer Nutzungsdauer von 9 Jahren in die Anlagenbuchhaltung eingepflegt. Der Anhang enthält keine Begründung dafür, dass nunmehr eine andere die Nutzungsdauer als in den Jahren zuvor zugrunde gelegt wird.*

### Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	145.085,00 €	160.429,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	133.667,00 €	129.462,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.418,00 €	30.967,00 €

Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410,00 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2015 wie folgt:

	<b>RBW 31.12.2014</b>	<b>Zu-/ Abgänge AK</b>	<b>Abgänge Afa 2015</b>	<b>RBW 31.12.2015</b>	<b>RBW Anteil an AK/HK</b>
Betriebsvorrichtungen	133.667,00 €	17.141,94 €	21.346,94 €	129.462,00 €	80,7 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.418,00 €	22.261,67 €	2.712,67 €	30.967,00 €	19,3 %
	<b>145.085,00 €</b>	<b>39.403,61 €</b>	<b>24.059,61 €</b>	<b>160.429,00 €</b>	

Der Bestand an Betriebsvorrichtungen verringerte sich trotz Neuanschaffungen durch die planmäßigen Abschreibungen.

Die Zugänge bei den Betriebsvorrichtungen begründen sich in

- 2 Luftheritzer und Zubehör (4.032,56 €) für die FFW OT Heinrichsberg, über AiB
- 2 Strahler und Zubehör für die Kirchenbeleuchtung (1.999,38 €)
- Küche MZG OT Heinrichsberg (11.110 €)

**Die Zuordnung dieser Vermögensgegenstände zu den Betriebsvorrichtungen ist zu überprüfen. Siehe auch Feststellungen in den Berichten über die Jahresabschlussprüfung der Vorjahre.**

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erhöhte sich insbesondere durch die Anschaffungen für das Mehrzweckgebäude OT Loitsche (Medientechnik etc.) i.H.v. 19,3 T€. Für den Betriebshof wurden Geräte im Wert von 1,0 T€ angeschafft.

**Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	402.950,07 €	1.893.328,87 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	340.721,45 €	1.826.915,23 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	62.228,62 €	66.413,64 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2015 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt bzw. neu begonnen.

	RBW 31.12.2014	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2015
Neubau Sportzentrum	21.993,03 €	62.968,96 €		84.961,99 €
Umbau DGH Elbstr. 98	312.816,07 €	1.422.088,37 €		1.734.904,44 €
Mehrzweckgebäude	5.912,35 €	6.118,53 €	-4.982,08 €	7.048,80 €
Umfassungsstraße	0,00 €	1.701,30 €	- 1.701,30 €	0,00 €
sonstige Tiefbaumaßn	10.253,68 €	-10.253,68 €		0,00 €
Wegebau Loitsche-Rogätz	51.974,94 €	10.000,00 €		61.974,94 €
Außenanlage Ramstedter Str.	0,00 €	1.249,50 €		1.249,50 €
Wegebau Schäferei-Ohre	0,00 €	3.189,20 €		3.189,20 €
	<b>402.950,07 €</b>	<b>1.497.062,18 €</b>	<b>-6.683,38 €</b>	<b>1.893.328,87 €</b>

Die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen erfolgte im Rahmen der Technischen Prüfung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese im Pkt. 4.4 – Maßnahmebezogene Prüfungen – enthalten.

Im Bestandskonto Anlagen im Bau werden investive Maßnahmen für folgende Produkte erfasst:

Produkt	Bestand 31.12.2014	Zugänge AIB	Abg. da Aufwand	Abg. durch Aktivierung	Bestand 31.12.2015
52210 Eigener Wohnungsbau					
42410 Eigene Sportstätten	21.993,03 €	62.968,96 €			84.961,99 €
54110 Gemeindestraßen	51.974,94 €	16.140,00 €		1.701,30 €	66.413,64 €
54510 Straßenbeleuchtung	10.253,68 €	35.314,59 €		45.568,27 €	- €
57311 MZG OT Loitsche	5.912,35 €	1.136,45 €			7.048,80 €
57312 MZG OT Heinrichsberg	312.816,07 €	1.422.816,62 €	728,25 €		1.734.904,44 €
12610 Freiwillige Feuerwehr	- €	4.982,08 €		4.982,08 €	- €
	<b>402.950,07 €</b>	<b>1.543.358,70 €</b>	<b>728,25 €</b>	<b>52.251,65 €</b>	<b>1.893.328,87 €</b>

## 2. Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
	€	€
<b>Finanzanlagevermögen</b>	<b>411.811,08 €</b>	<b>284.594,94 €</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
Beteiligungen	60.285,98 €	60.274,86 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	351.525,10 €	224.320,08 €
Wertpapiere	- €	- €

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist mit 7,3 % (40.960 €) an der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beteiligt. Hier ergab sich im Haushaltsjahr 2015 keine Änderung. Allerdings wurden im Bilanzkonto 1114 – Beteiligungen 11,12 € als Abgang auf Beteiligungen gebucht. *Der Anhang enthält diesbezüglich keine Erläuterungen.*

Die weiteren Beteiligungen (Bilanzkonto 1113 – Beteiligungen, nicht börsenorientierte Aktien) beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (9.663 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ergab sich somit ein anteiliger Wert von 19.325,98 €.

Lt. den vorliegenden Unterlagen hat die Gemeinde gemäß Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag ihren Geschäftsanteil an der E.ON Energie Deutschland Holding GmbH zu einem Preis von 11,12 € veräußert. Somit verringert sich die Beteiligung auf 19.314,86 €. Eine Verringerung der Anteile wurde im Bilanzkonto 1114 erfasst.

Die Ausleihung Bilanz 351,5 T€ resultiert aus einer Vereinbarung vom 13.08.2012 zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Verbandsgemeinde zur Übernahme einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem WWAZ.

Die Verbandsgemeinde hat der Gemeinde Loitsche Heinrichsberg den Betrag von 492,1 T€ in voller Höhe zzgl. Zinsen von 3,21 v.H. zu erstatten. Lt. Tilgungsplan sind bis zum 01.09.2018 bis voraussichtlich 01.09.2019 jährlich 70.305,02 € zu tilgen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde über die ordentliche Tilgung hinaus eine Sondertilgung i.H.v. 56.900,00 € vorgenommen. Erläuterungen hierzu enthält der Anhang nicht.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Ausleihung in voller Höhe vorfristig getilgt.

### 3. Umlaufvermögen

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	10.896.302,68 €	10.199.443,63 €

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in Vorräte/ Grundstücke in Entwicklung, den Forderungen und den liquiden Mitteln.

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>Vorräte / Grdst. in Entwicklung</b>	107.720,00 €	93.000,00 €
<u>davon:</u> Grundstücke in Entwicklung	107.720,00 €	93.000,00 €

Das in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, verfügte die Gemeinde zum 31.12.2014 über insgesamt 12 veräußerbare Baugrundstücke. Im Haushaltsjahr 2015 wurden 2 Grundstücke (Gesamterlös i.H.v. 14.720,00 €) verkauft.

### Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2015 aus.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.042.166,86 €	37.572,62 €
privatrechtliche Forderungen	20.863,67 €	1.003,25 €
Sonstige Vermögensgegenstände	146,20 €	27,00 €
<b>Forderungen gesamt</b>	<b>1.063.176,73 €</b>	<b>38.602,87 €</b>

Die Forderungen zum 31.12.2015 haben sich gegenüber dem Vorjahr mit 1.024,6 T€ deutlich verringert. Dies ist im Wesentlichen aus der Verringerung der Forderungen aus Sonderposten i.H.v. 1.002,7 T€ zurückzuführen. Die bewilligten Zuwendungen für die Baumaßnahmen sind eingegangen. Die nunmehr ausgewiesenen Forderungen aus Sonderposten beziehen sich auf die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge.

Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Prüfung der Forderungen auf ihre Werthaltigkeit erfolgt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden Forderungen in Höhe von 3.063,79 € (VJ 2.024,93 €) unbefristet und Forderungen i.H.v. 760,17 € befristet niedergeschlagen.

Im Wesentlichen erfolgt die Wertberichtigung jedoch über die pauschale Einzelwertberichtigung nach dem Alter der Forderungsarten. Die pauschale Wertberichtigung ist je Personenkonto übersichtlich dargestellt.

	Stand 31.12.2015	bereinigt: neg. KER	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	47,99 €	10,77 €		0,90 €	57,86 €
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	972,74 €	11.318,88 €	760,17 €	5.723,27 €	3.862,70 €
Sonst. öffentl.-rechtl. Ford. aus Sopo <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	34.299,49 €	599,85 €		1.359,78 €	33.539,56 €
VJ-Abgrenzung öffentl.-rechtl. Ford.	112,50 €				112,50 €
Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	728,25 €				728,25 €
Sonst. privatrechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung</i>	546,97 €	3,02 €		274,99 €	275,00 €
Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	27,06 €			0,06 €	27,00 €
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>34.789,52 €</b>	<b>11.932,52 €</b>	<b>760,17 €</b>	<b>7.359,00 €</b>	<b>38.602,87 €</b>

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vor, die jedoch bisher noch nicht durch Unterschrift in Kraft getreten ist.

*Eine entsprechende (wirksame) interne Regelung zum Forderungsmanagement ist noch zu erarbeiten.*

**Liquide Mittel**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>Kassenbestand, Bankguthaben, etc.</b>	9.725.405,95 €	10.067.840,76 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	730.645,30 €	4.061.840,76 €
sonstige Einlagen	8.994.760,65 €	6.006.000,00 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge zum 31.12.2015 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2015 ausgewiesenen Mittel stimmen unter Berücksichtigung des Schwebepostens mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2015 überein.

Bei dem Schwebeposten handelt es sich um eine Einzahlung von Straßenausbaubeiträgen, die zum 31.12.2015 fällig waren. Der Einzug erfolgte über SEPA-Lastschriftverfahren zum 31.12.2015. Da dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgte die bankseitige Verbuchung des Betrages erst im neuen Jahr.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>	<b>31.12.2013</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>
DKB	- €	710.372,11	4.039.738,98
DKB - KIK	11.742.182,41 €	8.994.760,65	6.006.000,00
DKB - Seperation	18.851,72 €	20.273,19	21.912,47
	<b>11.761.034,13 €</b>	<b>9.725.405,95</b>	<b>10.067.651,45</b>
Barkasse	- €	- €	- €
Schwebeposten			189,31 €
	<b>11.761.034,13 €</b>	<b>9.725.405,95</b>	<b>10.067.840,76</b>

**Aktive Rechnungsabgrenzung**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2015</b>
<b>aktive RAG</b>	341,17	435,77
Forderungen aus Zahlungsleistungen	341,17	435,77

Die Rechnungsabgrenzungen zum 31.12.2015 betreffen KFZ-Steuern für 5 Fahrzeuge und anteilige Miete für 2 Monate im neuen Jahr.

## PASSIVSEITE

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Eigenkapital</b>	9.792.139,26 €	10.069.647,53 €

Das Eigenkapital zum 31.12.2015 veränderte sich aufgrund einer Bilanzkorrektur und dem Jahresergebnis zum 31.12.2015.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
Rücklagen	9.095.912,79 €	9.101.553,67 €
Basis-Reinvermögen	9.114.937,79 €	9.095.912,79 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	- 19.025,00 €	5.640,88 €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	338.848,15 €	696.226,47 €
Sonderrücklagen	- €	- €
Ergebnisvortrag	- €	- €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	357.378,32 €	271.867,39 €
<b>Stand 31.12.</b>	9.792.139,26 €	10.069.647,53 €

### Korrektur der Rücklagen

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Zum Jahresabschluss 31.12.2015 erfolgten Berichtigungen der Eröffnungsbilanz wie folgt:

Korrektur der Eröffnungsbilanz		Korrekturbetrag zur EöB		Veränd. Gesamt
		Erhöhung	Verringerung	
BK				
0211	Grünflächen	4.324,00 €		
0221	Landwirtschaftliche Flächen	6.716,88 €		
0411	Grund und Boden Infrastrukturvermögen		5.400,00 €	
	<b>Korrektur EöB gesamt</b>	<b>11.040,88 €</b>	<b>5.400,00 €</b>	<b>5.640,88 €</b>

Die Notwendigkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz wurde im Anhang begründet.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden.

Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden. Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind in Höhe des Jahresüberschusses zu bilden.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Jahresüberschuss</b>	357.378,32 €	271.867,39 €

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2015.

**Sonderposten**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Sonderposten</b>	1.641.336,00 €	1.842.503,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	661.146,00 €	1.010.486,00 €
Sopo aus Beiträgen	280.190,00 €	482.017,00 €
Sopo aus Anzahlungen	700.000,00 €	350.000,00 €
Sonstige Sonderposten	- €	- €

Die Sonderposten aus Zuwendungen betreffen 82,3 % (mit Sopo Anzahlungen) an den gesamten Sonderposten.

	RBW zum 31.12.2014	Zugänge/ Abgänge	Auflösung 2015	RBW zum 31.12.2015
Zuwendungen Bund	36.919,00 €	- €	649,00 €	36.270,00 €
Zuwendungen Land- Investp.	624.227,00 €	391.451,90 €	41.462,90 €	974.216,00 €
<b>Gesamtbetrag der Zuwendungen</b>	<b>661.146,00 €</b>	<b>391.451,90 €</b>	<b>42.111,90 €</b>	<b>1.010.486,00 €</b>
Sopo aus Beiträge	280.190,00 €	215.977,60 €	14.150,60 €	482.017,00 €
Sopo aus Anzahlungen	700.000,00 €	- €	350.000,00 €	350.000,00 €
<i>Werk- und Kulturscheune</i>	350.000,00 €		350.000,00 €	- €
<i>DGH OT Hbg.</i>	350.000,00 €			350.000,00 €
<b>Sonderposten gesamt</b>	<b>1.641.336,00 €</b>	<b>607.429,50 €</b>	<b>406.262,50 €</b>	<b>1.842.503,00 €</b>

Die Sonderposten vom Bund beziehen sich ausschließlich auf Zuwendungen für die Trauerhalle OT Loitsche.

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2015 erhaltenen Investitionspauschale (52.612 € abzgl. Anteil VbG an Investitionspauschale 2.766 €) sowie um Zuwendungen für im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossene Maßnahmen (Umbuchung von Sopo aus Anzahlungen für Zuwendungen Kultur- und Werkscheune i.H.v. 350 T€). Die Investitionspauschale wurde für die Baumaßnahmen „Straßenbeleuchtung Stendaler Straße“ und Küche im DGH OT Heinrichsberg eingesetzt. Sie wird über die Nutzungsdauer der v.g. Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Abgänge i.H.v. 11.052,64 € (incl. Abgänge auf AFA) begründen sich in der Rückzahlung nicht verwendeter Zuwendungen für die Baumaßnahme „Vernässungsschutz Umfassungsstraße“

Die Sonderposten aus Anzahlungen betreffen Zuwendung für die Umnutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes in Heinrichsberg zum Dorfgemeinschaftshaus. Erst nach Fertigstellung der Anlagen im Bau sind diese Sonderposten dem jeweiligen Vermögensgegenstand zuzuordnen und ertragswirksam aufzulösen.

Die Zuwendungen aus Beiträgen erhöhten sich durch wiederkehrende Straßenausbaubeiträge und verringerten sich durch die planmäßige Auflösung. Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wurden zu einem Anlagegut zusammengefasst. Die Zuordnung zu den einzelnen Straßenbestandteilen erfolgte hier nicht. Die Auflösung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO über 20 Jahre. Eine Begründung ist im Anhang enthalten.

Eine Prüfung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen. Die zur Nachweisführung vorgelegten Unterlagen waren plausibel aufgestellt und in ihrer Form nachvollziehbar.

### **Rückstellungen**

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Rückstellungen</b>	7.478.694,42 €	7.839.837,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
§ 35 (1) Nr. 1-5 KomHVO		
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	7.478.694,42 €	7.839.837,00 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	7.469.659,42 €	7.832.337,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	9.035,00 €	7.500,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto.

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2015 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

- Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag *wesentlich* ist. (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO  
*Diese Festlegung hinsichtlich der Wesentlichkeitsgrenze erfolgte bisher noch nicht.*

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Kreisumlage	Stand 31.12.2014	Inanspruchn. 2015	ertragsw. Auflösung	Zugang 2015	Stand 31.12.2015
Aufwand für 2013 - Ist 2015	1.846.208,00 €	1.846.208,00 €			- €
Aufwand für 2014 - Ist 2016	1.961.997,00 €				1.961.997,00 €
Aufwand für 2015 - Ist 2017				2.123.274,00 €	2.123.274,00 €
	<b>3.808.205,00 €</b>	<b>1.846.208,00 €</b>		<b>- €</b>	<b>4.085.271,00 €</b>
<b>-----</b>					
VbG Umlage	Stand 31.12.2014	Inanspruchn. 2015	ertragsw. Auflösung	Zugang 2015	Stand 31.12.2015
Aufwand für 2013 - Ist 2015	1.229.700,42 €	1.229.700,42 €			- €
Aufwand für 2014 - Ist 2016	1.196.954,00 €				1.196.954,00 €
Aufwand für 2015 - Ist 2017				1.277.699,00 €	1.277.699,00 €
	<b>2.426.654,42 €</b>	<b>1.229.700,42 €</b>		<b>- €</b>	<b>2.474.653,00 €</b>
<b>-----</b>					
Finanzkraftumlage	Stand 31.12.2014	Inanspruchn. 2015	ertragsw. Auflösung	Zugang 2015	Stand 31.12.2015
Aufwand für 2013 - Ist 2015	521.970,00 €	521.970,00 €	- €		- €
Aufwand für 2014 - Ist 2016	538.271,00 €				538.271,00 €
Aufwand für 2015 - Ist 2017				583.322,00 €	583.322,00 €
	<b>1.060.241,00 €</b>	<b>521.970,00 €</b>		<b>- €</b>	<b>1.121.593,00 €</b>
<b>-----</b>					
<b>Rückstellungen FAG ZS</b>	<b>7.295.100,42 €</b>	<b>3.597.878,42 €</b>		<b>- €</b>	<b>7.681.517,00 €</b>

Gewerbsteuerumlage	Stand 31.12.2014	Inanspruchn. 2015	ertragsw. Auflösung	Zugang 2015	Stand 31.12.2015
Abrechnung 2015	174.559,00 €	174.559,00 €	- €	150.820,00 €	150.820,00 €
<b>Rückstellungen FAG</b>	<b>7.469.659,42 €</b>	<b>3.772.437,42 €</b>	<b>- €</b>	<b>150.820,00 €</b>	<b>7.832.337,00 €</b>

Dem FD Rechnungsprüfung liegen nunmehr (2018) Ausführungen vom Landesrechnungshof und des MI LSA vor, in denen die Rückstellungsbildung in Höhe der gesamten Kreis-, Verbandsgemeinde- aber auch Finanzausgleichsumlage als unzulässig erklärt wird. Vielmehr soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Diese Rückstellungen sind jedoch nur im Falle einer wesentlichen Erhöhung der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen zu bilden sind.

Da dies aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO nicht explizit hervorgeht, wurde die Rückstellungsbildung bisher in Höhe der gesamten Umlage gebildet. Auf die jeweiligen Ergebnisrechnungen hat diese Verfahrensweise keine Auswirkungen.

Nach Korrektur der Rückstellungsbildung ergibt sich lediglich eine Verschiebung auf der Passivseite der Bilanz. Das Eigenkapital erhöht sich; Rückstellungsbetrag FAG verringern sich.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich dieser Rückstellungen wird lt. Aussagen der Kämmerin spätestens mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 erfolgen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. *Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.*

*Für die Aufwendungen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013/ 2014 und 2015 waren im jeweiligen Haushaltsjahr Rückstellungen zu bilden. **Diese Aufwendungen wurden jedoch nicht über Rückstellungen erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.***

sonstige Verpflichtungen	Stand 31.12.2014	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2015
Prüfung JR 2012	1.535,00 €		1.535,00 €		- €
Prüfung EöB	7.500,00 €				7.500,00 €
Prüfung JAB 2013	- €	- €		- €	- €
Prüfung JAB 2014	- €	- €		- €	- €
Prüfung JAB 2015	- €	- €		- €	- €
	<b>9.035,00 €</b>				<b>7.500,00 €</b>

Die Rechnungslegung für die Prüfung der Jahresrechnung 2012 erfolgte im Januar 2014. Die Inanspruchnahme aus der Rückstellung für die Prüfung 2012 erfolgte ordnungsgemäß im Haushaltsjahr 2014. Die Auflösung des Restbetrages erfolgte erst zum Jahresabschluss 2015, wobei die Buchung nicht als ordentlicher Ertrag sondern als negativer Aufwand im Konto 543154 erfolgte. *Diese Verfahrensweise widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.*

Verbindlichkeiten

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>657.464,58 €</b>	<b>547.762,40 €</b>
Verbindlichkeiten aus Krediten	575.299,29 €	473.709,14 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	13.791,31 €	12.789,52 €
Verb aus Transferleistungen	- €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	68.373,98 €	61.263,74 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

Kreditinstitut	Laufzeit	Stand zum 31.12.2014	ordentliche Tilgung	Stand zum 31.12.2015
1 DKB	30.04.2016	138.614,14 €	5.309,92 €	133.304,22 €
2 DKB AG	30.05.2024	62.976,74 €	6.269,76 €	56.706,98 €
3 DKB AG	30.06.2024	80.766,03 €	8.106,85 €	72.659,18 €
4 Investitionsbank	30.06.2018	292.942,38 €	81.903,62 €	211.038,76 €
		<b>575.299,29 €</b>	<b>101.590,15 €</b>	<b>473.709,14 €</b>

In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2015 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 473,7 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr begründet sich in der ordentlichen sowie der Sondertilgung.

Von den Kreditverbindlichkeiten wurden in der Verbindlichkeitenübersicht 231,2 T€ als kurzfristig eingestuft. Hierbei handelt es sich um die ordentliche Tilgung im Jahr 2016 in Höhe von 99,7 T€ sowie um die Sondertilgung 2016 (Restschuld des Darlehens Nr. 1) in Höhe von 131,5 T€.

Das Darlehen aus dem Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte (STARK II) verringerte sich um die ordentliche Tilgung um 81,9 T€ und ist bis 30.06.2018 vollständig zu tilgen.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde liegt bei 1,6 % (Verhältnis der langfristigen Kreditverbindlichkeiten zum Gesamtkapital). Im Vorjahr lag der Verschuldungsgrad bei 2,4 %.

*Allgemein gilt, dass die Situation umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote ist.*

### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 11.929,50 € aus.

Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden in voller Höhe als mittelfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre) ausgewiesen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung handelt es sich hier jedoch um Kurzfristige Verbindlichkeiten.

### **Sicherheitseinbehalte**

Der Bestand der Sicherheitseinbehalte per 31.12.2014 betrifft Einbehalte aus dem Jahr 2007. Zum Jahresabschluss 2015 wurde festgestellt, dass die Firma seit dem Jahr 2012 abgemeldet ist. Der Betrag i.H.v. 8.115,11 € wurde als Ertrag im Haushalt der Gemeinde gebucht.

**Sonstige Verbindlichkeiten**

Die Sonstigen Verbindlichkeiten veränderten sich im Wesentlichen durch den Abgang der „Durchlaufenden Gelder“. Bei den Durchlaufenden Geldern handelte es sich um Einzahlungen (Vergabeunterlagen DGH), die an das Planungsbüro weiterzureichen waren. Die Auszahlung erfolgte im Haushaltsjahr 2015.

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	JAB 31.12.2014	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2015
37919151 Separationsinteressenten alt	- €	1.038,80 €	1.038,80 €
37999218 Verw. Anlieger	252,80 €	- €	252,80 €
37999219 Anlieger für gehörige Wasserläufe	1,20 €	- €	1,20 €
37999230 Separationsinteressenten	19.319,95 €	396,22 €	19.716,17 €
37999234 Entschäd. Umlegungsinteressenten	834,38 €	69,12 €	903,50 €
37999270 Grundstücksverkäufe	39.351,27 €	- €	39.351,27 €
37999250 Durchlaufende Gelder	8.614,38 €	- 8.614,38 €	- €
	<b>68.373,98 €</b>	- 8.614,38 €	<b>61.263,74 €</b>

**Übernahme Haftungsverhältnisse**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

**Passive Rechnungsabgrenzung**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
<b>passive RAG</b>	720,50	1.287,89

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz beinhaltet Vorauszahlungen für die Gewährung von Grabnutzungsrechten. Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen; d.h. sie sind sukzessive planmäßig aufzulösen.

Im Haushaltsjahr 2015 waren Vorauszahlungen von insgesamt 593,52 € abzugrenzen. Auflösungen für das Jahr 2015 erfolgten in Höhe von 26,13 €.